

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

29. Dezember 1882.

Inhalt: Nachtrag zu dem Regulativ, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend, Seite 245. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ueberweisung des Dorfes Kleinheßfeld (Weimarischen Antheils) zum Bezirk des Standesamtes Dienstfeld betreffend, Seite 247. — Ministerial-Bekanntmachung, die Namhaftmachung der Strafregisterbehörden des Deutschen Reichs betreffend, Seite 247.

[114] Nachtrag zu dem Regulativ, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend; vom 14. Dezember 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

haben im Einverständniß mit den bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena beteiligten Regierungen beschlossen, das durch Verordnung vom 2. Juni 1880 eingeführte Regulativ über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (Regierungs-Blatt Seite 113 folg.) in einigen Beziehungen abzuändern und zu ergänzen, und verordnen demgemäß, was folgt:

§ 1.

Der Schlusssatz in § 10 und der Schlusssatz in § 37 des Regulativs sind aufgehoben. An deren Stelle tritt in beiden §§ folgende Bestimmung:

„Die mündliche Prüfung ist öffentlich.“

§ 2.

An die Stelle des Schlusssatzes in § 12 und des Schlusssatzes in § 39 des Regulativs, welche aufgehoben werden, tritt folgende Bestimmung:

„Ueber das Gesamtergebniß einer bestandenen Prüfung ist durch „Stimmenmehrheit dahin zu entscheiden, ob die Prüfung „ausreichend“, „gut“ oder „vorzüglich“ bestanden sei.“

§ 3.

Die §§ 9 und 31 des Regulativs erhalten folgenden Zusatz:

„Rechtscandidaten und Referendare, welche sich einer Verletzung „der bezüglich der selbständigen Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit am Schlusse derselben abzugebenden Versicherung schuldig gemacht haben, werden je nach dem Grade der Verschuldung auf „Zeit oder für immer von der Prüfung ausgeschlossen werden. Dies „gilt auch in den Fällen, wo durch Verschweigung der bei der Arbeit „benutzten Quellen eine Täuschung der Examinatoren beabsichtigt „worden ist.

„Die Ausschließung eines Rechtscandidaten von der ersten Prüfung „verfügt der Präsident des Oberlandesgerichts. Gegen die Ver- „fügung findet Beschwerde an die Gesamtheit der beim Oberlandes- „gericht beteiligten Regierungen nach Maßgabe des § 4 des Re- „gulativs statt.

„Die Ausschließung eines Referendars von der zweiten Prüfung „verfügt die Landesjustizverwaltung.“

§ 4.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich haben Wir gegenwärtigen Nachtrag höchstehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, am 14. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß.